

# Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.

---

Präsident des Landtags  
Referat I.A.1 - Plenum, Ausschüsse -  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3256**

A02, A07

**Vorsitzender:**

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen  
Tel.: 02331/207-3387  
Fax: 02331/207-2402  
Mobil: 01711272783  
Email: Christoph.gerbersmann@  
stadt-hagen.de

**Geschäftsstelle:**

Hansheiner Hähle  
Leitender Stadtverwaltungsdirektor a.D.  
Thelenkamp 67  
41169 Mönchengladbach  
Tel.: 02161/557500 / Fax: 02161/557518  
Mobil : 01729821916  
eMail: haehle@kaemmerernrw.de

[www.kaemmerer-nrw.de](http://www.kaemmerer-nrw.de)

Hagen, den 03.11.2020

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Sachverständigenanhörung möchten wir gerne die Gelegenheit wahrnehmen, die Gesetzentwürfe aus der Sicht des Fachverbandes der Kämmerer in NRW zu bewerten. In der Kürze der Zeit war es leider nicht möglich, unsere Mitglieder in der Breite zu beteiligen. Daher möchten wir uns auch auf einige wenige grundsätzliche Anmerkungen zu den vorgelegten Entwürfen beschränken.

Die nordrhein-westfälischen Kämmerinnen und Kämmerer begrüßen es grundsätzlich sehr, dass Bund und Land mit einem gemeinsamen Kraftakt die hohen durch die Pandemie verursachten Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 auszugleichen versuchen. Grundsätzlich begrüßen wir auch, dass im Gesetzentwurf bereits einige Hinweise der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt wurden.

Generell problematisch wird jedoch gesehen, dass das Gesetz bisher lediglich einmalig für das Jahr 2020 Anwendung finden soll und derzeit unklar ist, ob die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 2,72 Mrd. € ausreichen werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen werden sich gerade bei der Gewerbesteuer über mehrere Jahre hinziehen, da die tatsächlichen Festsetzungen für das Jahr 2020 häufig erst im Jahr 2021 und später erfolgen werden. Hierdurch kann es in einzelnen Fällen zu erheblichen Verwerfungen und Ungerechtigkeiten kommen. Kommunen, die hohe Beträge gestundet haben und diese in 2021 von den Gewerbetreibenden tatsächlich noch erhalten, könnten gegenüber Kommunen, die im Jahr 2021 von nachträglichen Herabsetzungen für das Jahr 2020 betroffen wären, letztendlich

deutlich übervorteilt werden. Eine spätere Spitzabrechnung wäre aus Sicht des Fachverbands vor diesem Hintergrund sinnvoll. Dies wäre auch sinnvoll, da dann die tatsächlichen Ausfälle des gesamten Jahres 2020 Berücksichtigung finden könnten. Die Hinzuziehung des in vielen Fällen gewerbesteuerstarken 4. Quartals 2019 führt ebenfalls u.U. zu Verwerfungen. Hingegen werden die teilweise sicher dramatischen Ausfälle des 4. Quartales 2020 bisher nicht erfasst. Uns ist bewusst, dass dieses Vorgehen auf die Forderung des Bundes zurückgeht, dass Geld in jedem Fall noch in diesem Jahr verausgaben zu wollen. Trotzdem möchten wir auf diese, aus unserer Sicht nicht unerhebliche Problematik, hinweisen. In diesem Zusammenhang ist es kommunaler Sicht auch unklar, was mit dem § 5 zur Berichtspflicht zu den Gewerbesteuerstundungen bezweckt wird.

Positiv wurde aufgenommen, dass die Ausfälle einem längeren Erhebungszeitraum (Jahre 2017 bis 2019) gegenübergestellt werden, wodurch insbesondere Spitzen aus einzelnen Gewerbesteueranlagen geglättet werden. Ebenso positiv ist die fiktive hälftige Aufteilung der Ausgleichszuweisungen auf die beiden Halbjahre des Jahres 2020 zu sehen, wodurch die Abweichungen bei den Schlüsselzuweisungen sowie den Umlagen ebenfalls verstetigt werden.

Wie bereits oben ausgeführt, werden sich die Gewerbesteuerausfälle voraussichtlich nicht nur auf das Jahr 2020 beschränken. Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass Regelungen von Bund und Land auch für die Erstattung von Gewerbesteuerausfällen in den Folgejahren getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Christoph Gerbersmann  
1. Vorsitzender